

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. December 1866.

1. Revision des Mäklerwesens.

Einen über diesen Gegenstand eingereichten Deputationsbericht theilt der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er die seinige sich vorbehält.

2. Armeninstitut.

Dem Senate ist von der Session des Armeninstituts angezeigt, daß die jetzt beendete Einzeichnung der freiwilligen Gaben für das Jahr 1867 das folgende Resultat ergeben habe:

	1866		1867		
Altstadt . . .	» 26,745.24	»	26,104.32	weniger	» 640.64
Neustadt . . .	» 3,437.24	»	3,399.26	»	» 37.70
	» 30,182.48	»	29,503.58	weniger	» 678.62
Vorstadt . . .	» 20,201.16	»	20,462.70	demnach mehr	» 261.54
	» 50,383.64	»	49,966.56	demnach weniger	» 417.8

Wenn sich nun auch ein etwas geringeres Ergebniß gegen das Vorjahr herausgestellt hat, so trägt doch der Senat kein Bedenken unter Abstattung seines Dankes an die Diaconen, welche sich mit der Einzeichnung bemüht haben, sich mit der Fortdauer der bisherigen Einrichtung des Armeninstituts auch für das nächste Jahr einverstanden zu erklären, und fordert die Bürgerschaft auf, ihm darin beizustimmen.

3. Pensionsgesuch eines Briefbestellers des Stadtpostamts.

Der bei dem Stadtpostamte angestellte Briefträger Diedrich Heinrich Engelke, welcher seit 44 Jahren im Dienste ist und diesen zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten bis jetzt ohne Unterbrechung wahrgenommen hat, fühlt in seinem hohen Alter von 75 Jahren nunmehr seine körperlichen Kräfte, namentlich das Sehvermögen schwinden und vermag den Anforderungen des Dienstes nicht mehr in genügender Weise nachzukommen.

Unter diesen Umständen hält er es für geboten, um seine Entlassung aus dem Dienste nachzusuchen; da er aber als Versorger einer Familie Vermögen in seiner Stellung nicht hat erwerben können und nach seiner Entlassung über ausreichende Subsistenzmittel nicht würde zu verfügen haben, so hat er sich mit der Bitte an den Senat gewandt, ihn unter Belassung seines bisherigen fixirten Dienst-einkommens in Ruhestand versetzen zu wollen.

Die Briefträger gehören bekanntlich nicht zu den vom Senate angestellten Beamten, welche unter gewissen Bedingungen einen gesetzlichen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt haben; sondern sie werden von der Postdeputation angestellt, welche sie, sei es auf den Wunsch der Angestellten, sei es im Interesse des Dienstes, auch wieder entlassen kann.

Zu wiederholten Malen haben die Briefträger des Stadtpostamts bei dem Senate darum nachgesucht, sie an den Wohlthaten des Bremischen Pensionsgesetzes Theil nehmen zu lassen; der Senat hat jedoch in Rücksicht auf den einmal angenommenen Grundsatz, daß auf die von den Deputationen angestellten Beamten, welche nicht eigentliche Staatsbeamte sind, jenes Gesetz keine Anwendung finden solle, solchen Gesuchen weitere Folge zu geben sich nicht veranlaßt sehen können, wie er es auch in seiner Erwiderung an die Bürgerschaft vom 5. Juni 1863 (i. Verhandlungen pag. 265) ausgesprochen hat. Dagegen hält der Senat dafür, daß in dem vorliegenden Falle, in welchem lange Dienstzeit, tadellose Führung und das durch hohes Alter und Körperschwäche herbeigeführte Unvermögen, noch länger seinen Dienst wahrzunehmen, dem Bittsteller zur Seite stehen, eine außergewöhnliche Veranlassung

Die Frage, ob sich eine Reform des Mäklerwesens empfehle, kann wohl ohne weiteres bejaht werden, nachdem seit einer Reihe von Jahren die Organe unserer Kaufmannschaft mit derselben sich beschäftigt haben und die Ueberzeugung dieser fachkundigen Kreise sich herausgestellt hat, daß es nöthig oder doch wünschenswerth sei, eine zeitgemäße Modification aller der Bestimmungen der Mäklerordnung herbeizuführen, welche sich nicht mehr im Einklange mit der Entwicklung des Geschäftes und den dadurch hervorgerufenen Bedürfnissen und veränderten Anschauungen befinden. So handelt es sich in der That für Alle, welche ihr Interesse dem erwähnten Zweige des Geschäftslebens zugewendet haben, nur noch um das wie? um die zweckmäßigste Weise der Verbesserung des bisherigen Zustandes.

Die Deputation bedauert, daß eine Einigung in der Beantwortung dieser Frage nicht in ihrer Mitte zu erreichen gewesen ist.

Es lagen ihr vier Wege zur Erledigung derselben vor, nämlich:

1. Beibehaltung der jetzigen Einrichtung jedoch natürlich so, daß ohne Beeinträchtigung des geltenden Princip's zweckmäßige Aenderungen im Einzelnen getroffen werden können.

Bekanntlich hat vor längerer Zeit die Handelskammer dem Kaufmannsconvente die Annahme eines demselben vorgelegten Entwurfs, welcher von der Behörde für das Mäklerwesen in dem so eben erwähnten Sinn ausgearbeitet war, empfohlen.

Dieser Entwurf ist freilich gedruckt worden und so zu allgemeiner Kunde gekommen; doch wird es um so mehr, als sich eine erhebliche Minorität der Deputation der darin herrschenden Auffassung anschließt, förderlich sein, die Hauptbestimmungen desselben hier übersichtlich wiederzugeben:

Mäkler (Waarenagenten) bleiben wie bisher ausschließlich zur Vermittlung der Seeassuranz-, Wechsel-, Rhederei- und Waarenengeschäfte befugt, und werden sie stets nur für Einen dieser vier Geschäftszweige angestellt.

Mit Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung derselben bleibt es wie bisher.

Nur volljährige, unbescholtene bremische Staatsbürger können Mäkler werden, und haben sie die gesetzliche Caution zu leisten, so wie die getreue Befolgung der Mäklerordnung eidlich zu versprechen.

Sie dürfen in dem Geschäftszweige, für welchen sie angestellt sind, keinerlei kaufmännische Geschäfte betreiben, auch in kein Dienstverhältniß zu einem Kaufmann treten noch dauernd sich mit Anderen associiren.

Die Unterhandlung und Vermittlung von Geschäften muß von ihnen persönlich oder durch beidigte Gehülfen geschehen.

Besondere, in diesem Berichte zur Zeit nicht speciell zu betrachtende reglementarische Vorschriften für ihren Geschäftsbetrieb sowie für die Führung ihrer Journale und die Ausfertigung ihrer Schlusßzettel (welche in der Regel volle Beweiskraft haben), sind von ihnen zu befolgen.

Nur Mäkler (insbesondere also nicht die für das Waarenmäklergeschäft unter der Benennung: Waarenagenten zugelassenen Unterhändler) dürfen öffentliche Waarenverkäufe abhalten, und ist in 14 Paragraphen das dabei von ihnen zu beobachtende Verhalten genau vorgeschrieben.

Ihre Gebühren sind gesetzlich dergestalt bestimmt, daß jede Abweichung davon verboten ist.

Ihre Gehülfen, für welche sie verantwortlich sind, müssen beidigt sein, um Geschäfte vermitteln zu dürfen. Die Schlusßzettel solcher Gehülfen haben die gleiche Beweiskraft wie die ihrer Principale.

Bei den Waarenmäklern ist die Zahl derselben gesetzlich beschränkt.

Es folgen sodann in 43 Paragraphen besondere Bestimmungen für die verschiedenen Geschäftszweige der Mäkler, von denen an dieser Stelle zur gehörigen Beurtheilung des Gesetzentwurfes einige, wenn sie auch nicht alle neu sind, hervorzuheben sein dürften:

Die Caution der Assuranzmäkler soll 5000 Thaler betragen, Theilnahme an Seeversicherungs-Geschäften gleichwie Uebernahme eines See-Risico ist ihnen untersagt.

Die Caution der Wechselmäkler soll ebenfalls 5000 Thaler betragen. Die Uebernahme anderer als im bremischen Staate zahlbarer Wechsel für eigene Rechnung, das Giriren von Wechseln überhaupt, die Negotiation von Wechseln für Fremde ohne Giro eines bremischen Staatsgenossen, ist ihnen untersagt; dagegen speciell gestattet, Wechsel für eigene Rechnung zu discountiren, kaufmännische Zahlungen zu vermitteln und Geschäfte durch persönliche Uebernahme der stipulirten Zahlungen mit oder ohne Zinsenvergütung zu erleichtern.

Die Caution der Schiffsmäkler beträgt ebenfalls 5000 Thaler.

Es ist ihnen gestattet, in Bezug auf ihr Geschäft die Correspondenz zu führen, insbesondere nach auswärts für Hiesige und Auswärtige zu be- und verfrachten, sowie den betreffenden Schiffen Vorschüsse zu geben, Affecuranzen zu besorgen und Wechsel zu kaufen; auch bis auf weiteres wie bisher Schiffspassagiere für eigene Rechnung anzunehmen und zu befördern.

Die Caution der Waarenmäkler beträgt 2000 Thaler, die der Waarenagenten 500 Thaler. Ihre hauptsächlichsten Rechte und Pflichten finden sich oben im allgemeinen Theile des Entwurfs angedeutet.

Dieser Entwurf beharrt augenscheinlich ganz bei dem bisherigen System; das Neue desselben beschränkt sich auf einige reformatorische Detailbestimmungen. Es wird unter Andern nunmehr die Betreibung solcher Geschäfte für eigene Rechnung der Mäkler im Wechsel- und Rhederei-Geschäfte gesetzlich sanctionirt, die, seit einer langen Reihe von Jahren aus dem Verkehr sich entwickelnd, als eine Nothwendigkeit für die Börse erkannt und daher, wenn auch der Mäklerordnung zuwider, stillschweigend geduldet waren; besonders aber möchte hervorzuheben sein, daß das früher sehr allgemein gehaltene Verbot der Betreibung anderer Geschäfte oder der Bethelung an solchen nunmehr auf kaufmännische Geschäfte in dem Geschäftszweige, für welchen der Mäkler angestellt ist, beschränkt wird.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß wenn man nach wie vor dieses bisherige System für richtig halten sollte, nichts im Wege stehen würde unter Beibehaltung des Principis, daß nur angestellte und beidigte Personen das Vermittlergeschäft betreiben dürfen, noch manche sonstige Aenderungen im Einzelnen, welche zweckmäßig erscheinen, (namentlich in Bezug auf die Wahl der Personen, den Geschäftsbetrieb, die Rechte und Pflichten derselben, die Beaufsichtigung) zu berathen, anzunehmen und einzuführen; allein erst dann, wenn höheren Orts beliebt worden ist, daß nach dem bisherigen System die Ordnung des Mäklerwesens durchgeführt werden soll, wird es an der Zeit sein, sich mit der Frage näher zu beschäftigen, ob und was in dieser Beziehung zu geschehen habe.

Wie schon bemerkt, hat sich die Minorität in der Deputation für diese Beibehaltung des bisherigen Systems erklärt. Ihre Beweggründe sind im Wesentlichen dieselben, welche von der Handelskammer bei einem früheren Anlasse dem Kaufmannsconvente ausführlich vorgetragen wurden, und welche die Deputation sich erlaubt in einem auf Veranlassung der Handelskammer gedruckten Exemplar (Unter-Anlage) beizufügen.

Als nun die Handelskammer dem Kaufmannsconvent den oben erwähnten Entwurf einer Mäklerordnung vorgelegt hatte, ergab es sich, daß die Mehrheit dieser Corporation zwar auch an dem bisherigen System festgehalten, jedoch einen Unterschied zwischen dem Mäkleramtsgeschäft und dem Unterhändlergeschäfte gemacht wissen wollte, so daß zum Unterhändler jeder unbescholtene Mann ohne Wahl unter gewissen gesetzlichen Bedingungen zugelassen werden sollte, während die mit weit größeren Vertrauensfunctionen ausgestatteten Mäkler als amtliche Personen nach wie vor zu erwählen sein würden.

Die Handelskammer richtete darauf im Juli 1864 an den Senat eine Eingabe, in welcher sie in dem so eben angedeuteten Sinn anheimgab, den vorerwähnten Entwurf im Wesentlichen (unter einigen, später anzuführenden Modificationen) beizubehalten, jedoch in einem besonderen Abschnitte besondere Bestimmungen für eine neue Art von Unterhändlern unter dem Namen »Agenten« zu treffen. So kommt denn

in einem, freilich von dem vorstehenden, sondern an Mäklern, das Mäkleramt, welche dabei vorgeschlagen

§. 1.
Unter den Mäklern ist zur Vermittlung der

1) die in den §§. 1 und 2 nach 2 zur Wahl in die Bürgerwehr vorgeschrieben

„vollständiger oder für vollständig“
Der das Bremerische Staatsrecht

erworben hat, kann erst
Ableistung des Staatsbürgers

1. sich keines nach gemindert
gemacht hat;

2) sich endlich verpflichtet, keine
treiben oder für seine Rechnung

Die Agenten haben ihre Anmelde
der Behörde für das Mäkleramt einzubringen

dieser Verordnung vorgeschriebenen Erfordernissen
jeweils die Zulassung, als auch die Erlaubnis

bringt.
Dem Senat steht das Recht zu,
disponieren.

Für die Agenten kommen die a
gefahren ebenfalls zur Anwendung.

Die Agenten sind nicht berechtigt,
denselben erforderlichen amtlichen Weisungen

Vermittlung von Geschäften bestimmt sind
und Zugewinn nicht die einzige Beweiskraft

gezeichnete den Logbücher und Schiffs

Die Handelskammer motivirte d
Nach diesem Beschlusse wird

im Allgemeinen und zwar nicht
für das Geldmäkler, Affecuranzen

zugelassenen Agenten freizugeben
verpflichtet, keine Handelsgeheimnisse

ihre Rechnung betreiben
Schranke gegen das Eindringen

das Unterhändleramt darin
von drei Jahren von der Wahl

zugelassen werden, wodurch a
finden auf längere Zeit ge

Um nun aber neben d
Vertrauensfunctionen ausgeübt

und die Wahl und Aufstellung
zu wählen, empfiehlt es sich, d

1) das der Schlußfaktet und
bezeichnete Beweiskraft ha

2) das ist allein berechtigt
tionen vorzunehmen;

II. ein anderer, freilich von dem vorstehend unter I bemerkten nicht radical verschiedener, sondern ein Mittelweg, das Mäklerwesen zu regeln, in Betracht. Die näheren Bestimmungen, welche dabei vorgeeschlagen wurden, sind folgende:

§. 1.

Außer den Mäklern ist zur Vermittlung von Handelsgeschäften als Agent Jedermann befugt, der

- 1) die in den §§. 1 und 2 sub g des Gesetzes die Bürgerschaft betreffend zur Wahl in die Bürgerschaft vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, nämlich:
 - a. volljähriger oder für volljährig erklärter Bremischer Staatsbürger ist. Wer das Bremische Staatsbürgerrecht durch Ankauf oder Verleihung erworben hat, kann erst nach Ablauf von drei Jahren, von der Ableistung des Staatsbürgereides angerechnet, Agent werden;
 - b. sich keines nach gemeiner Ansicht entehrenden Verbrechens schuldig gemacht hat;
- 2) sich eidlich verpflichtet, keine Handelsgeschäfte irgend einer Art zu betreiben oder für seine Rechnung betreiben zu lassen.

§. 2.

Die Agenten haben ihre Anmeldungs- und etwaigen Entlassungsgesuche bei der Behörde für das Mäklerwesen einzureichen, welche darüber entscheidet, ob die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse zur Zulassung vorhanden sind, und sowohl die Zulassung als auch die etwa erfolgte Entlassung zur öffentlichen Kunde bringt.

Dem Senat steht das Recht zu, von dem Erfordernisse im §. 1 sub 1 zu dispensiren.

§. 3.

Für die Agenten kommen die allgemeinen Bestimmungen wegen der Mäklergebühren ebenfalls zur Anwendung.

§. 4.

Die Agenten sind nicht berechtigt, öffentliche Verkäufe abzuhalten und die bei denselben erforderlichen amtlichen Abschätzungen vorzunehmen, und Gehülfsen, die zur Vermittlung von Geschäften bestimmt sind, anzunehmen; auch haben ihre Schlußzettel und Tagebücher nicht diejenige Beweiskraft, welche nach §. 77 des deutschen Handelsgesetzbuches den Tagebüchern und Schlußnoten amtlich bestellter Mäkler zustehen soll.

Die Handelskammer motivirte damals den Vorschlag noch weiter, wie folgt:

»Nach diesem Vorschlage würde also die Vermittlung von Handelsgeschäften im Allgemeinen und zwar nicht bloß für das Waarengeschäft, sondern auch für das Geldmäkler-, Affecuranz- und Schiffsmäklergeschäft den ohne Wahl zuzulassenden Agenten freizugeben sein; dieselben müssen sich jedoch eidlich verpflichten, keine Handelsgeschäfte irgend einer Art zu betreiben oder für ihre Rechnung betreiben zu lassen. Ueberdies würde eine zweckmäßige Schranke gegen das Eindringen durchaus neuer und fremder Elemente in das Unterhändlerfach darin bestehen, daß Nicht-Bremer erst nach Ablauf von drei Jahren von der Ableistung des Staatsbürgereides angerechnet, zugelassen werden, wodurch auch den Mäklern tüchtige Gehülfsen unter Umständen auf längere Zeit gesichert erscheinen.

Um nun aber neben diesen freieren Vermittlern eine mit größeren Vertrauensfunctionen ausgestattete Classe von Unterhändlern zu erhalten und die Wahl und Anstellung als Mäkler jedem Agenten wünschenswerth zu machen, empfiehlt es sich, den Mäklern die bereits oben erwähnten Vorzüge einzuräumen:

- 1) daß ihre Schlußzettel und Tagebücher allein die im Handelsgesetzbuch festgesetzte Beweiskraft haben;
- 2) daß sie allein berechtigt sind, Auctionen abzuhalten und amtliche Taxationen vorzunehmen;

3) daß es ihnen allein gestattet wird, Gehülfen, die zur Vermittlung von Geschäften bestimmt sind, anzunehmen.

So sehr die Kammer wünscht, daß die Revision der Mäklerordnung in möglichst liberalem Sinn erledigt und der Vermittlererwerb als solcher freigegeben werde, so fest ist sie andererseits überzeugt, daß es als die wichtigste Pflicht jedes Unterhändlers hingestellt werden müsse, sich des Betriebs eigener Handelsgeschäfte zu enthalten. Die bloße Aufnahme eines darauf bezüglichen Verbots in die Mäklerordnung mit einer Strafandrohung für Uebertretungen desselben, erscheint keineswegs genügend; die Kammer muß vielmehr nach wiederholter Prüfung gerade auf die Vereidigung der Agenten ein Hauptgewicht legen und kann dieselbe um so weniger bedenklich finden, da sie nicht auf die ganze Mäklerordnung, sondern nur auf die einfache Bestimmung, keine Handelsgeschäfte irgend einer Art zu betreiben oder für ihre Rechnung betreiben zu lassen, sich erstrecken soll. Außerdem würde noch die von manchen Seiten nothwendig erachtete Vereidigung auf die Gebührentaxe näher zu prüfen sein. Die Verpflichtung, welche ein Agent durch Vereidigung auf diese Vorschriften übernimmt, sind gewiß weit klarer und verständlicher und leichter zu übersehen, als die Verpflichtungen, welche jeder Bürger bei Ableistung des Bürgereides übernimmt, eines Eides, der sich auf die Beobachtung höchst verwickelter und verschiedene Interpretationen zulassender Gesetze bezieht.

Die angedeuteten sonstigen Modificationen des Entwurfs, soweit erheblich, sind folgende:

Das Verbot der Association von Mäklern unter sich oder mit andern Personen zur Betreibung von Mäklergeschäften ist gestrichen.

Die Annahme von Gehülfen ist, weniger beschränkt, gestattet.

Das Verbot, unter der Gebührentaxe anzunehmen, ist gestrichen.

Ebenso das Verbot, Wechsel für Fremde zu negociiren oder bei sich zu domiciliiren.

Die Waarenagentur fällt weg.

In der Deputation fand dieser Vorschlag durchaus keinen Beifall. Die Mitglieder, welche bei dem bisherigen System beharren wie diejenigen, welche davon abweichen wollten, verwarfen ihn. Wer im Interesse des Handels es nöthig oder zweckmäßig hält, daß nur von Ausgewählten, von Beamten, das Mäklergeschäft, bei welchem die Vermittlung von Geschäften doch offenbar die Hauptsache ist, betrieben werde, kann es nicht billigen wollen, daß Jedermann der nur keines entehrenden Verbrechens schuldig sich gemacht hat, zugelassen, und solcher-gestalt das Geschäft mit einer Masse zudringlicher, unzuverlässiger Menschen überschwemmt werde; — wer dagegen eine solche Ueberzeugung nicht hat und der Meinung ist, daß diese Zulassung zum Geschäft, sei es neben beamteten Mäklern oder unter Beseitigung des amtlichen Verhältnisses, dem Handelsverkehr nützlich oder doch wenigstens nicht schädlich sei, kann freilich, wenn eine völlige Freigebung des Geschäfts unterbleibt, die Zulassung freier Vermittler neben dem beamteten Mäkler sich gefallen lassen, er kann aber nicht jenen Vorschlag billigen, daß diese Unterhändler geflissentlich in einer Stellung niedergehalten werden sollen, welche ohne Zweifel die volle, freie und nützliche Entwicklung ihrer Wirksamkeit hemmen muß. Selbstredend kann zwar nicht Jedermann, dem es beliebt das Mäklergeschäft zu betreiben, können nicht die sogenannten freien Vermittler für ihre Urkunden und Zeugnisse öffentlichen Glauben in Anspruch nehmen, aber darum bedürfen sie, wenn sie in ihrem Geschäfte etwas bedeuten und leisten sollen, doch um nichts weniger, ja noch mehr das Vertrauen des Publicums, und gedenkt man eine Neuerung einzuführen, so darf sie nur eine solche sein, die erwarten läßt, daß respectable Leute davon Gebrauch machen werden. Dieser in Vorschlag gebrachten Agentenklasse anzugehören werden solche Leute aber schwerlich geneigt sein. Ist es ferner etwa nicht sowohl die Absicht, durch diese Agenten eine Geschäftsclassen entstehen zu lassen, welche eine erhebliche Geschäftsbedeutung gewönne, als vielmehr, eine Schule und Probe-

anstalt für das Mäklergeschäft zu stiften, so muß der bisherigen Einrichtung, wie sie bei dem Waarenmäklerwesen und den sog. Waarenagenten besteht, entschieden der Vorzug eingeräumt werden. Diese Waarenagenten werden gewählt; es sind Personen, die man für vertrauenswürdig hält, so daß ihnen die publica fides für ihre Schlußzettel, Zeugnisse u. s. w. gewährt ist; — sie haben, abgesehen von dem Abhalten der öffentlichen Verkäufe, dieselbe Stellung und Wirksamkeit wie die Mäkler; von ihnen kann also das Geschäft, die Börse, denselben Nutzen wie von den Mäklern erwarten, respectable Personen können diesem Berufe sich widmen und, wenn sie in demselben genügend befunden werden, leicht avanciren zu der höheren Position eines Mäklers. Wer also sich nicht gegen das bisherige System erklären, vielmehr wie es offenbar bei dem fraglichen Vorschlage geschieht, dasselbe im Wesentlichen aufrecht gehalten wissen will, — wird einräumen müssen, daß, so sehr sich dem gegenwärtigen Systeme die vorhandene Institution der Waarenagenten anpasse, doch für dasselbe die Zulassung einer Classe von Menschen, die voraussichtlich zu ihrem größten Theile das Geschäft mehr belästigen als heben und beleben würde, als eine starke und dazu nutzlose Inconsequenz erscheine.

Die Majorität glaubt somit in diesem Vorschlage nur den Versuch erblicken zu sollen durch eine scheinbare Concession an den Grundsatz der Erwerbsfreiheit, dem Wesen nach das bisherige System zu erhalten, denn, sollten auch die Bestimmungen über die Wahl der Agenten in Wegfall kommen, so wird dennoch die nach §. 1 des Vorschlages projectirte Classe von Agenten nichts weniger als frei sein, sondern vielfach beschränkt bleiben und also nicht mit den freien Vermittlern, wie die Majorität sie wünscht, verwechselt werden dürfen. Denn jene Agenten sind nicht frei, sondern vielfach beschränkt. Sie sollen nämlich der Unterstützung von Gehülfen entbehren, ihre Dienste nur nach der Mäklertage vergüten lassen, und schwören, daß sie keine Handelsgeschäfte irgend einer Art betreiben wollen. Durch diese Beschränkung wird die Zulassung solcher Agenten, namentlich für das Wechsel- und Rhederei-geschäft, illusorisch, da denselben die den Mäklern zugestandene erweiterte Geschäftsthätigkeit versagt und nur ein so enger Kreis für ihre Wirksamkeit übrig gelassen ist, daß sich Wenige bewogen finden dürften, sich derselben zu widmen. Irrig wäre es auch, wenn man einwenden wollte, es würde doch mit dem fraglichen vermittelnden Vorschlage dem Wunsche nach freier Bewegung im Mäklergeschäft in ähnlicher Weise entgegengekommen, wie dies an andern Plätzen geschehen sei. Dort sind die nicht beamteten Vermittler wirklich freie Geschäftsleute geworden, alle jene Beschränkungen treffen sie nicht, jede Weise, sei es durch Selbsthandel oder durch Vermittlung oder welche Theiligung sonst steht ihnen völlig frei! Daß endlich kaum abzusehen sei, wie die große Anzahl solcher Agenten hinsichtlich jener Verpflichtungen sollte möglicher Weise controlirt werden, liegt auf der Hand; — eine wirksame Controle ist offenbar ganz unthunlich!

III. Ein dritter Weg den man einschlagen könnte, würde der in unserer Schwesterstadt Hamburg beliebte sein.

Man hat dort die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs über das Mäklerwesen, abgesehen von einigen hier nicht in Betracht kommenden Abweichungen, angenommen, jedoch bestimmt, daß auch unbeeidigte Unterhändler zur Geschäftsvermittlung befugt sein sollen. Es giebt demnach gegenwärtig in Hamburg Mäkler mit den Rechten und Pflichten, welches jenes Gesetz bestimmt hat, zugleich aber freie Vermittler, Personen welche, ohne dazu bestellt oder beeidigt zu sein, nach ihrem Belieben bald als Unterhändler bei Handelsgeschäften fungiren, bald selbst diese für ihre Rechnung betreiben mögen, und keinerlei beschränkenden Verpflichtungen unterworfen sind, wie sie Jenen, den angestellten Mäklern, obliegen.

Die Motive der dortigen beratenden Commission, welche eine solche Einrichtung in Vorschlag brachte, waren etwa folgende:

Erfahrungsmäßig bedürfe der Handel auch hinsichtlich des Mäklerwesens eine freiere Bewegung; derselbe bedürfe freie Vermittler, und sei es durchaus nicht erforderlich, daß dieselben die Qualification eines Mäklers besäßen; es empfehle sich also für alle Geschäfte die Vermittlung durch unbeeidigte Unterhändler zuzulassen. Das Institut der amtlichen Mäkler werde dabei rein erhalten, und es brauche den nothwendigen Voraussetzungen für ihre Unparteilichkeit und Glaubwürdigkeit kein

Abbruch zu geschehen, sofern nur das Privilegium derselben aufgehoben werde. Auch sei kein Grund aufzufinden, dem Publikum den Vortheil zu entziehen, sich auch amtlich angestellter Unterhändler zu bedienen und so müsse es denn um so mehr richtig erscheinen, die beeidigten Mäkler neben den freien Vermittlern beizubehalten, als, ehe ein Act der Gesetzgebung sie beseitige, es sich empfehle, die Erfahrung darüber entscheiden zu lassen, ob die beeidigten Mäkler entbehrlich seien. Diese Letzteren, wäre es der Fall, würden nach nicht langer Zeit von selbst verschwinden und könnten, falls sie sich nicht länger den strengen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unterwerfen wollten, ihr Amt niederlegen, ohne ihr Geschäft aufgeben zu müssen, welches sie vielmehr dann als freie Vermittler, ohne alle gesetzliche Beschränkungen, fortzuführen vermöchten.

Bei dieser hamburgischen Einrichtung ist man davon ausgegangen, es sei dem behaupteten Bedürfnisse des Handelsstandes für beamtete Mäkler zu genügen, und könne dies geschehen, indem das Institut angestellter, beeidigter Vermittler aufrechterhalten, und dem einzelnen Kaufmann es überlassen bleibe, davon Gebrauch zu machen; zugleich aber daneben das Vermittlungsgeschäft als eine kaufmännische Berufsthätigkeit völlig freigegeben und so den verschiedenen Ansichten ohne Inconvenienz Rechnung getragen werden. Obwohl die Idee einen solchen vermittelnden Weg einzuschlagen, etwas für sich zu haben scheint, konnte sich doch weder die Minorität noch die Majorität der Deputation dazu entschließen, die Betretung desselben anzupfehlen. Diejenigen, welche die Beibehaltung des bisherigen Systems nach ihrer Ueberzeugung im Interesse des Handels für geboten halten, mochten selbstredend keine Neuerung gutheissen, welche entweder, wenn sie kein praktisches Leben gewinnt, unnütz sein wird, oder, wenn sie durchgreifenden Erfolg hat, binnen Kurzem jenes System, dem sie anhängen, untergräbt und factisch beseitigt. Die dagegen, welche überzeugt sind, daß einer freien Bewegung in fraglicher Beziehung Bahn gebrochen werden müsse, und daß dieselbe, einmal zugelassen, unaufhaltbar ihren Fortgang nehmen werde, mußten es für ungerechtfertigt erachten, durch ein solches Uebergangsstadium den Eintritt einer radicalen Reform, welche sie erstreben, zu verzögern. Freilich, wäre es richtig, wie die Hamburger Commission geglaubt hat, daß die Ausführung ihres Vorschlages die Sache auf den Weg der Erfahrung leiten und schließlich diese die beste und sicherste Entscheidung bringen würde, so dürfte man ein solches Experiment nicht als ein nutzloses bezeichnen. Nun wird es aber von vorne herein jedem praktischen Geschäftsmann klar sein müssen, daß die beamteten Mäkler auf die Dauer neben den freien Vermittlern sich nicht zu halten vermögen. Die Letzteren, frei von aller Schranke, sind im Stande, jederzeit wie es ihnen oder ihren Kunden und Geschäftsfreunden convenirt, nach Belieben zu agiren, während die angestellten Mäkler, vor Jenen nur mit geringen Vortheilen bedacht, andererseits aber durch Eid und Pflicht gebunden, dem Interesse ihrer Kunden und Geschäftsfreunde nicht anders als in strenger Schranke der Vermittlerrolle dienen dürfen. Auch bringt es schon die Natur der Sache mit sich, daß Diejenigen, welche sich dem Vermittlergeschäfte widmen, wenn selbst eine Betheiligung an den Geschäften in eigenem Interesse überall nicht in ihrer Absicht liegt, stets eine freie Stellung der vielfach beschränkten vorziehen werden, und so wird, wo immer diese beiden Classen von Unterhändlern mit einander concurriren, früher oder später, die freie Vermittlung in einem so entschiedenen Vortheile sein, daß sich ihr mehr und mehr alle tüchtigen Kräfte, und diesen wieder naturgemäß das handelnde Publicum zuwenden werden.

Und hierauf hat in der Unter-Anlage auch bereits die Handelskammer hingewiesen, gleichwie sich schon jetzt in Hamburg die Richtigkeit jener Voraussage bewahrheitet hat. Aus bester Quelle wissen wir, daß die Zahl der beamteten Mäkler enorm gesunken, daß die bei weitem größte Zahl der bedeutenderen früheren Mäkler in den Stand freier Vermittler getreten ist und daß von erheblichen Unzuträglichkeiten des neuen Wesens nichts verlautet.

Man darf demnach behaupten, daß es eine Selbsttäuschung sei zu meinen, mit dem fraglichen Auswege werde die Entscheidung der Erfahrung überlassen; in Wahrheit hat man vielmehr durch Zulassung jenes gemischten Systems sofort selbst die Entscheidung zu Gunsten der Freiegebung des Mäklergeschäfts getroffen. Nicht bloß die Anhänger des bisherigen Systems, nicht bloß die Freunde einer radicalen

man auch die, welche mit sich selbst noch nicht
im Interesse eines Handels der Fortgang
genau diesen als III. demselben Auswege zu
Der Hamburger Commissionbericht betont
auch man denen, welche den Verkehr mit
Hilfsleistung bewerkstelligten, Befinden be-
halten und ihnen nicht vielmehr durch Ein-
setzung derselben, noch durch ihren Be-
sehung zu bedienen. Allein, ein
einen Vermittler zu bedienen. Allein, ein
des, falls die Gesetzgebung eine volle
nicht für möglich oder unthunlich erachtet
dann, wenn sie einseitig oder einseitig
bedingten Unterzuges in sich trägt und
bestimmten Uebereinstimmung in Bezug des
IV. Endlich bietet sich der Weg der
dar, die Mehrheit der Deputation ha-

Angesichts von transitorischen Anord-
nungen heranzustellen, in Hinsicht des
in der Sache findet man dabei es möglich,
Schlichtungen geeignete und beeidigte Ver-
zu geben, so, angestellt werden, so ge-
der Dienst, etwa unter näher zu bestimm-
haben. Sind außerdem zur Sicherstellung
Anordnungen Vorschriften erforderlich, welche
erlaubt werden müssen, so werden sie erlassen
und Pflichten der Vermittler kein besonderes
§ 66 folgt, findet eben keine Anwendung,
haben hat: — das gesamte Verhältnis
geschichtlich betrachtet, bestimmt sich nach
Anordnungen und Bestimmungen überaus
wird der von, welchen sie für ihre Dienst-
durch das Gesetz, sondern durch Uebereinstimmung
Die Deputations-Majorität glaubt
den unabweisbar richtigen Grundsatze, daß
Handel die freieste Bewegung in jeder
Schränkung befreit werden müsse. Sie
zu sollen, und, wenn mit Bezug auf be-
die Nothwendigkeit einer Beschränkung
daß diese Nothwendigkeit nachgewiesen
ist, daß die freie Bewegung niemals
werden dürfe, soweit dies nicht durch
geschehen, mit Rücksicht darauf, daß
Diese Nachweisung ist man in der
unteren brauchbar, ist demnach

- 1) Der Handel bedarf unparthei-
licher Schlichter und Ge-
müssen beimgeliegt für
beeidigt und angestellt w-
eigene Rechnung zu ver-
diesen Anstellungen Wäge-
vorkommen, aber, wie be-
erreichbare Ziel hingewor-
nach immer Mangelhaftes
2) Bedenken dagegen Unter-
noch unter einer gehörigen
stand jede Fondshabe, ge-
ziehen, diese und Glau-

Reform, auch die, welche mit sich selbst noch nicht im Reinen darüber sind, welchem Systeme im Interesse unseres Handels der Vorzug gebühre, haben Ursache sich einzuweisen gegen diesen sub III bemerkten Ausweg zu erklären.

Der Hamburger Commissionsbericht betont zwar, es sei kein Grund ersichtlich, weshalb man denen, welche den Verkehr mit den durch das Gesetz gebundenen und zur Ausfertigung beweiskräftiger Urkunden befähigten Mäklern vorzögen, diesen Vortheil entziehen und ihnen nicht vielmehr durch Einführung des gemischten Systems die Gelegenheit darbieten wolle, nach ihrem Belieben sich der angestellten Mäkler oder der freien Vermittler zu bedienen. Allein, ein solcher Grund fehlt nicht; er besteht darin, daß, falls die Gesetzgebung eine volle Maßregel im Interesse des öffentlichen Wohls für nöthig oder wünschenswerth erachtet, sie keine Halbheit veranlassen soll, zumal dann, wenn sie einsieht oder einsehen mußte, daß ihre Maßregel den Keim des baldigen Unterganges in sich trägt und bis dahin nur die jeder Halbheit natürlichen Uebelstände zu Wege bringen wird.

IV. Endlich bietet sich der Weg der gänzlichen Freigebung des Mäklergeschäfts dar; die Mehrheit der Deputation hat sich für diese Freigebung erklärt und versteht sie so:

Abgesehen von transitorischen Anordnungen, die sich etwa demnächst als zweckmäßig herausstellen, ist künftig das Mäklergeschäft so frei wie jedes andere freie Gewerbe. Findet man dabei es nöthig, daß für öffentliche Zwecke z. B. Verkäufe und Schätzungen geeignete und beeidigte Personen, welchen öffentlicher Glaube (publica fides) zu geben sei, angestellt werden, so geschieht dies nach Maßgabe des Gesetzes von der Obrigkeit, etwa unter näher zu bestimmender Mitwirkung der Organe des Handelsstandes. Sind außerdem zur Sicherstellung des Abgabewesens oder sonst staatlicher Einrichtungen Vorschriften erforderlich, welche von denen, die Handelsgeschäfte vermitteln, befolgt werden müssen, so werden sie erlassen. Im Uebrigen giebt es für die Rechte und Pflichten der Vermittler kein besonderes Gesetz; — das Handelsgesetzbuch in den §§. 66 folg. findet eben keine Anwendung, sofern beamtete Mäkler überall nicht vorhanden sind; — das gesammte Verhältniß der Vermittler zu denen, mit welchen sie geschäftlich verkehren, bestimmt sich nach dem allgemeinen Rechte, welches zwischen Auftraggebern und Beauftragten überhaupt für alle derartige Beziehungen gilt; selbst der Lohn, welchen sie für ihre Dienste in Anspruch nehmen mögen, wird nicht durch das Gesetz, sondern durch Uebereinkunft oder Usance normirt.

Die Deputations-Majorität glaubt diese Ansicht einfach durch Berufung auf den unbestreitbar richtigen Grundsatz begründen zu können, daß im Handel und Wandel die freieste Bewegung in jeder Hinsicht herrschen und jede unnöthige Beschränkung beseitigt werden müsse. Sie glaubt an diesem Satze durchaus festhalten zu sollen, und, wenn mit Bezug auf besondere, hiesige Verhältnisse oder Einrichtungen die Nothwendigkeit einer Beschränkung behauptet werden will, verlangen zu dürfen, daß diese Nothwendigkeit nachgewiesen werde; sie hält es für eine unlängbare Wahrheit, daß die freie Bewegung niemals beschränkt oder in der Beschränkung erhalten werden dürfe, soweit dies nicht durch das Verkehrsinteresse oder das gemeine Wohl geboten, mit Rücksicht darauf nothwendig ist.

Sene Nachweisung ist nun in der Unter-Anlage versucht; Alles was an Argumenten brauchbar schien, ist benutzt worden, und kurz gefaßt sind es die folgenden:

- 1) Der Handel bedarf unpartheiischer Geschäftsvermittler und Amtspersonen, deren Schlußzettel und Geschäftsbücher Beweiskraft haben. Deshalb müssen bestmöglichst für das Mäklergewerbe tüchtige Leute erwählt, beeidigt und angestellt werden, welchen namentlich das Handeln für eigene Rechnung zu verbieten ist. Es wird zwar eingeräumt, daß bei diesen Anstellungen Mißgriffe sowie bei den Angestellten Contraventionen vorkommen, aber, wie bei allen Dingen, so soll auch hier nur auf das erreichbare Ziel hingearbeitet und das Zweckmäßige nicht darum, weil noch immer Mangelhaftes bleibt, unterlassen werden.
- 2) Werden dagegen Unterhändler zugelassen, welche weder unter dem Gesetze, noch unter einer gehörigen Controlo stehen, so verliert der Kaufmannsstand jede Handhabe, gewissenlose Unterhändler zur Verantwortung zu ziehen, Treue und Glauben gerathen in Gefahr und der ganze Platzverkehr

verliert die Vertrauensbasis, auf welcher nach wie vor unser Handel beruhen muß, wenn die Blüthe und Solidität des Geschäfts, der gute Ruf unsers Plazes erhalten bleiben soll.

- 3) Wenn die Geschäftsvermittler Handel treiben und gleich Kaufleuten sich beliebig überall betheiligen dürfen, so werden sie das Plazgeschäft dominiren, die Kaufleute sich und ihrem Urtheile unterwerfen, und somit sie selbst wie auch ihre Committenten in eine ganz verkehrte Position gerathen; die, welche doch dem Handelsstande dienen sollten, werden ihn beherrschen, und, was dabei das Bedenklichste ist, es wird
- 4) der Segen unsers Credit systems, welches notorisch für das Aufblühen und die Entwicklung des bremischen Handels so äußerst vortheilhaft unter der Beschränkung des Mäklerwesens gewirkt hat, sich in eine Gefahr für unsern Handel verwandeln, wenn wir den Mäklern erlauben, Speculationen für eigene Rechnung zu machen.

Die Deputationsmajorität vermag diesen Argumenten kein durchgreifendes Gewicht beizulegen.

Was die erste Behauptung anlangt, daß der Handel amtlicher Vermittler bedürfe, deren Schlußzettel und Geschäftsbücher Beweiskraft haben, so kann (abgesehen von dem, was bei öffentlichen Verkäufen, Untersuchungen und Schätzungen von Waaren erforderlich und wofür besondere Sorge getragen werden könnte) von einem Bedürfnisse doch nur in dem Sinne die Rede sein, daß einzelne Kaufleute, welchen aus irgend einem Grunde daran liegt, Beweisdocumente hinsichtlich gewisser Geschäfte in Händen zu haben, — welche also nicht mit den schriftlichen Versicherungen oder Schlußzetteln freier Vermittler sich begnügen wollen, — künftig, wenn es keine angestellte und beidigte Mäkler mehr giebt, darauf verzichten müßten. Gewiß wird in manchen Fällen und von manchen Kaufleuten dies beklagt werden; ebensogewiß aber wird in den meisten Fällen und von der weitaus größten Mehrzahl der Kaufleute nach Verlauf einiger Zeit gar kein Bedürfnis in dieser Hinsicht empfunden werden. Man wird in der Regel überall nicht daran denken, nach beweiskräftigen Documenten zu fragen, und sollte man es, so wird man einfach dafür sorgen, eine anerkennende Unterschrift von Seiten der andern Parthei zu erhalten, und in Wahrheit sicherer dabei fahren als gegenwärtig bei den Schlußzetteln der vielen Mäkler, Agenten und Gehülfen, denen Allen schwerlich eine genügende Einsicht beizubringen von der Bedeutung des Actes, den sie zu vollziehen befugt sind, der an Werth den Acten rechtskundiger Notare gleichsteht, wenn nicht mitunter ihn überragt. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, daß bedeutende Waarengeschäfte durch Personen, welche nicht die Berechtigung zur Ausstellung glaubwürdiger Schlußzettel hatten, vermittelt worden, und dabei aus dem Mangel an solchen Schlußzetteln erhebliche Unzuträglichkeiten ebenso wenig entstanden sind, als dies seither bei den großen Umsätzen in Immobilien, Staatspapieren, Actien und sonstigen Werthpapieren, die doch auch von freien Vermittlern abgeschlossen werden, der Fall gewesen ist. Im Ernste kann daher nicht behauptet werden, daß unsere Kaufmannschaft eine so schätzbare Sicherheit durch die von jenen Personen angefertigten Schlußzettel und Bücher genieße, daß dieselbe für den Handelsverkehr unentbehrlich erscheine und es besser sei, der Handels- und Gewerbefreiheit Desselben anzulegen, als jene Sicherheit einzubüßen.

In der That wäre nicht unsere Kauf- und Geschäftswelt durchweg respectabel, so würde sich längst die Unmöglichkeit herausgestellt haben, der Menge von Mäklern, Agenten und Gehülfen sammt und sonders eine solche publica fides zu belassen, und nicht der bisherigen Einrichtung, wohl aber der Fortdauer der erwähnten achtungswerthen Gesinnung bedarf unser Handel; ohne diese würde jene lockere Einrichtung längst haben beseitigt werden müssen, neben ihr aber besteht sie in ihrer bisherigen Weise ohne Nothwendigkeit. Und dies gilt um so mehr als sie keiner Verbesserung fähig ist; denn eine Verbesserung würde wesentlich die Beschränkung auf eine geringe Personenzahl, der die erforderliche Intelligenz und Respectabilität zuverlässig beizubringen, voraussetzen, von einer solchen Verminderung aber kann begreiflicher Weise schon um deswillen nicht die Rede sein, weil der bedeutende Geschäftsumfang auch eine entsprechend große Zahl von Mitarbeitern zu seiner Erledigung fordert.

Das zweite Argument deutet an, daß das Vermittlergeschäft ohne gesetzliche Schranke und ohne obrigkeitliche Aufsicht dem Handel gefährlich sei.

Diese Behauptung setzt zunächst voraus, daß erfahrungsmäßig bei dem bisherigen Systeme die gesetzliche Schranke gewahrt, mittelst obrigkeitlicher Aufsicht innegehalten sei. Das ist jedoch notorisch nicht der Fall. Ganz erhebliche Beispiele könnten angeführt werden, daß bedeutende Unterhändler (und auf diese kann es im Wesentlichen nur ankommen) und sogar die kaufmännischen Partheien, mehr oder minder nach ihrer Convenienz, die gesetzliche Schranke beachtet oder überschritten, und sich dabei darauf berufen haben, daß im Orange und im Interesse des Geschäfts eine scrupulöse Befolgung der gesetzlichen Schranke nicht thunlich, ja nachtheilig sei. Die Uebernahme von Waaren, die Leistung gewisser Garantien, das Bieten und Ueberbieten ohne Auftrag u. s. w. sind, mehr oder minder offen oder versteckt getrieben, tägliche Erscheinungen gewesen. Man darf also schwerlich sagen, das Gesetz habe seinen Zweck gehörig erfüllt, die Controle sei tüchtig gehandhabt. Letztere namentlich hat eigentlich gar nicht existirt, und es wäre auch eine völlig unpractische Idee zu meinen, sie werde jemals durchgreifend geübt werden können, wenn man nur wolle. Auch wird dieselbe von Tage zu Tage unthunlicher werden, da die Handelskammer, dem Orange der öffentlichen Meinung folgend, kaum noch Bewerber um Mäkler- und Agentenstellen wird zurückweisen mögen, und da andererseits, sollte das Mäklergeschäft nicht frei gegeben werden, die öffentliche Meinung in der Gegenwart so wenig irgend einer Beschränkung der Freiheit im Gewerbebetriebe hold ist, daß theils jeder Einzelne die bisherige Schranke immer weniger zu achten, theils das Publikum immer nachsichtiger solche Contraventionen zu beurtheilen geneigt sein wird. Ist also schon bisher das Gesetz und dessen Controle von unzureichendem Erfolge gewesen, so wird deren Wirksamkeit künftig von stets sinkender Bedeutung sein.

Sodann setzt die obige Behauptung voraus, daß der Mangel an Gesetz und Aufsicht dem Handel schädlich sei. Bisher hat man trotz mannigfacher Uebertretungen von einer solchen üblen Wirkung wenig bemerkt; sie wird aber, so könnte eingewendet werden, eintreten, sobald Gesetz und Aufsicht ganz wegfallen, indem alsdann alle Vermittler frei und ungescheut die Rücksichten, welche ihnen die Rolle einer unterhandelnden Vertrauensperson auflegt, verletzen und das ihnen geschenkte Vertrauen täuschen können; damit werde dann unser Platz seine Vertrauensbasis verlieren, und mit ihr seine Blüthe, Solidität und seinen guten Ruf.

Die Folgerung geht indeß offenbar zu weit, — daß, weil die Vermittler künftig, ohne daß die Strafe des Gesetzes sie treffe, so handeln können, — sie auch so handeln werden. Im Gegentheil ist es das Wahrscheinliche, um nicht zu sagen, Sichere, daß diejenigen, welchen etwas daran liegt, in ihrem gewählten Berufe der Geschäftsvermittlung eine Bedeutung zu gewinnen, mehr als je bemüht sein müssen und sein werden, Vertrauen sich zu erwerben und zu erhalten; ferner, daß das handelnde Publikum über das, was es im eigenen Interesse glaubt fordern zu müssen, sorgfältiger als je wachen werde, und daß so sich naturgemäß eine Controle bilde nicht allein wirksamer, sondern auch besser als die seitherige, weil sie nicht das dem Handel Nöthige überschreiten wird und kann. Denn sie hat zugleich den Vorzug vor der des Gesetzes und der Behörde, daß sie nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geiste geschehen, sowie alle die Freiheit in dem Geschäftsbetriebe des Mäklers gestatten wird, welche nach kaufmännischer Erfahrung oder Meinung, überhaupt oder im Einzelfall, dem Handel frommt oder wenigstens nicht schadet.

Demnach glaubt die Mehrheit, daß die Andeutung, als sei unser Handelsplatz mit Verderben bedroht, wenn in ihm Vermittler, welche weder unter Gesetz noch Controle stehen, frei sich bewegen, eine Besorgniß ausdrücke, welche keinesweges eine solche Berücksichtigung verdient, daß um ihretwillen die bestehende Einschränkung des fraglichen Geschäftsbetriebs auf dem Gebiete des Handelsverkehrs, dem nur die freieste Bewegung zugesagt, aufrecht gehalten werden müßte.

Das dritte Argument drückt die Befürchtung aus, daß die freien Vermittler Herren unseres Handelsplatzes werden, daß sie, welche als Mäkler dem Kaufmannsstande dienen sollen, sich denselben unterordnen möchten. Diese Befürchtung geht davon aus, daß die Geschäftsvermittler in vorwiegender Zahl Handel treiben und sich überall gleich Kaufleuten betheiligen werden; allein in solcher Allgemeinheit wird diese

Voraussetzung sicherlich nicht eintreten; auch kann dabei wohl nur an Vermittler gedacht sein, welche durch Energie und Geschick, Sachkunde und Vertrauenswürdigkeit sich auszeichnen, an solche also, die seither schon oft genug als beamtete Mäkler auf das Geschäft einen bedeutenden Einfluß und ihren kaufmännischen Kunden gegenüber eine mehr oder minder dominirende Stellung gewonnen haben.

Schwerlich aber wird es selbst Männern dieser Art, auch unter den günstigsten Verhältnissen, jemals gelingen, eine ungebührliche Herrschaft über den Markt zu behaupten; man wird, sobald sie augenscheinlich und vorzugsweise dem Betrieb eigener Kaufmannsgeschäfte sich hingeben, nicht säumen, sich von ihnen abzuwenden, und vermeiden, sich ihrer als Vermittler zu bedienen. Ueberhaupt sollte man sich in der Zukunft keine übergroße Menge hervorragender Individuen, welche, im Besitze bedeutender Capitalien, sich dem Vermittlerdienst unterziehen mögten, als vorhanden denken, da die Vermuthung eher dafür spricht, daß Ihresgleichen nur immer vereinzelte Erscheinungen sein werden. Findet doch in den vielartigen Gegenständen der kaufmännischen Thätigkeit in der Regel eine scharf begrenzte Arbeitstheilung statt. So betheiligen sich Platzgeschäfte nur ausnahmsweise bei dem Verkaufe der Waaren nach außen; diese Versandgeschäfte bleiben wiederum meist dem Rhedereigenthum fern; das Letztere enthält sich des Geld- und Wechselgeschäftes, und so wird auch der freie Vermittler sich in der Regel auf die Specialität seines Geschäftes beschränken. Andererseits ist schwer einzusehen, daß es für unsern Handel als eine Calamität betrachtet werden müßte, wenn nun wirklich thätige und geschäftskundige, persönlich wie finanziell vertrauenswürdige Männer die ihnen für die volle Entwicklung ihrer vermittelnden Thätigkeit eröffnete freie Bahn betreten, — daß Unheil unserm Handel erwüchse, wenn solche Männer jeweilig durch Uebernahme von Garantien (Delcredere) oder Waaren für eigene Rechnung den Umsatz erleichtern und ermöglichen würden; daß nicht vielmehr durch solche helfende und vermittelnde Thätigkeit in vielen Fällen sowohl den Verkäufern wie den Käufern wesentliche Dienste geleistet und das Geschäft im Allgemeinen gefördert werden sollte.

Die Befürchtungen, welche die Möglichkeit häufiger Betheiligung an Geschäften Seitens der freien Vermittler angeblich hervorruft, hat überdies schon die Erfahrung beseitigt, da weder die bereits angedeuteten, unter Verletzung der Mäklerordnung notorisch stattgefundenen Betheiligungen von Unterhändlern an Waarengeschäften, noch die täglich vorkommende Uebernahme größerer Parthien durch einzelne Häuser zum Platzverkauf, von nachtheiligen Folgen für das Geschäft im Allgemeinen begleitet gewesen sind; gleichwie darauf hingewiesen werden darf, daß gar nicht an dergleichen Befürchtungen gedacht wird bei den ohne alle Controle arbeitenden Unterhändlern für Werthpapiere und Actien, denen eine beliebige Betheiligung am Umsatze dieser Gegenstände ihrer Thätigkeit so außerordentlich leicht ist; und ebenso bei den Geldmäklern, welchen man nach den vorgelegten Entwürfen einer neuen Mäklerordnung persönlich die Uebernahme von Wechseln für eigene Rechnung, Zahlungen u. s. w. gestatten will. Ist es nun weil durch die Erfordernisse des Geschäftslebens geboten, unbedenklich gefunden, in letzterer Beziehung Erleichterungen eintreten zu lassen, obgleich gerade hier die zarteste Seite des kaufmännischen Credits in Betracht kommt und nirgend leichter der Vermittler eine dominirende Stellung einnehmen kann, so ist nicht einzusehen, wie man von der Freigebung des Vermittlergeschäftes auch für den Waarenverkehr so verderbliche Wirkungen könne erwarten wollen.

Das vierte Argument, daß durch die Zulassung freier Vermittler sich der Segen unseres Credit-systemes in eine Gefahr verwandeln werde und zu einer höchst unerwünschten Veränderung in demselben führen müsse, indem jenes System nur unter den Beschränkungen der Mäklerordnung so vortheilhaft gewirkt, kann doch nur dann Gewicht haben, wenn man zu der Annahme genöthigt wäre, daß freie Vermittler als solche geneigt und bemüht sein würden, auf unserem soliden Plage einen Speculationschwindel zu erwecken und dazu die Erleichterungen des jetzigen Credit-systems zu mißbrauchen, zugleich aber, daß es ihnen gelingen würde, unsern tüchtigen und bedächtigen Kaufmannsstand zu verleiten, sich einem solchen Treiben hinzugeben und an dem Mißbrauche des Credits zu betheiligen.

Aber auch diese Voraussetzung geht offenbar zu weit; wie sollte für die Frage, ob Beschränkung oder Freigebung des Mäklergeschäfts, ein derartiger Zusammenhang

... dem Credit-system nachgewiesen werden
... werden müßte! Haben doch die von
... Hülfe eines Mißbrauchs des Credit-
... den Gedanken an eine Aenderung
... daß der Mißbrauch
... Ummwandlung im
... daran zweifeln
... wie läßt sich
... als Käufer oder Uebernehmer auftreten
... und Credit nur da genährt werden,
... daß die größ-
... bleibt es freilich immer, daß die größ-
... allein wiederum sollte man
... hat Ausnahmen zu erlauben, die
... Boden fehlt, wo jene bösen Triebe reifen
... auf dem, wenn irgendwo, die gewünschten
... Arbeitstheile zu einer gedeihlichen

Das Ergebnis der bisherigen Depu-
... die Freigebung des Mäklergeschäfts
... bisherigen Beschränkung empfiehlt.

Unter diesen Umständen kann die De-
... sich vorab darüber unterrichtet zu haben
... wolle.

Sie bittet daher in dieser Beziehung
... weiter mit der Vorlage entsprechender

(93.) C. F. G. M.

Unter-Anlage
... Anlage der Bestimmungen des Entwurfs
... vom 7. December 1866.

Bericht der

an den Kaufmannsconvent über

(Erstattet in der Versammlung des Kauf-

Es sind bisher sechs in der Be-
... verschiedene Vorschläge für die Lösung

- 1) Freigebung des Mäklers
- 2) Anstellung und Vereidigung
- 3) Anstellung beidseitiger Mäkler
- 4) Freie Zulassung jedes unbefug-

geschäft, ohne Wahl, jedoch u-
... und gegen Erfüllung der dar-
... Da sich die Entscheidung für eines
... gegen Angriffe verteidigen läßt, ohne
... so ruht es die Handelskammer
... Gründe, welche für und gegen diese V-
... einander abwägen.

Die erste und mißgelaufene Lösung
... des Mäklergeschäfts sein.
... und Vermittler des Kaufmanns-
... den allgemeinen rechtlichen Vorschriften
... bei Aufträgen von Aufträgen

mit unserm Creditssystem nachgewiesen werden können, daß eine solche Folgerung gezogen werden müßte! Haben doch die von Zeit zu Zeit vorgekommenen und stets wiederkehrenden Fälle eines Mißbrauchs des Creditsystems in kaufmännischen Kreisen seither niemals den Gedanken an eine Aenderung desselben angeregt, und ist es doch höchst unwahrscheinlich, daß der Mißbrauch bei dem freien Vermittlerwesen dergestalt wachsen sollte, um eine solche Umwandlung im Creditwesen als nothwendig erscheinen zu lassen; und wie läßt sich daran zweifeln, daß dem freien Vermittler gegenüber, sollte er als Käufer oder Uebernehmer auftreten, eine gesteigerte Vorsicht werde beobachtet und Credit nur da gewährt werden, wo das Vertrauen gerechtfertigt ist! Möglich bleibt es freilich immer, daß die größere Freiheit auch mißbräuchliche Folgen zu Tage fördere; allein wiederum sollte man nicht so weit gehen, zu behaupten, daß solche Folgen, statt Ausnahmen zu bleiben, die Regel bilden würden. Wenn irgendwo der Boden fehlt, wo jene bösen Früchte reifen, so ist es unser Platz; gleichwie er es ist, auf dem, wenn irgendwo, die wünschenswerthe volle Freiheit in der Entfaltung menschlicher Arbeitskraft zu einer gedeihlichen Wirksamkeit gelangen kann!

Das Ergebniß der bisherigen Deputationsarbeit ist also, daß die Majorität so entschieden die Freigebung des Mäklergeschäfts, als die Minorität die Beibehaltung der bisherigen Beschränkung empfiehlt.

Unter diesen Umständen kann die Deputation nicht wohl weiter arbeiten wollen, ohne sich vorab darüber unterrichtet zu haben, welchen Weg man höheren Orts eingeschlagen wissen wolle.

Sie bittet daher in dieser Beziehung einen Beschluß zu fassen, und sodann, sie weiter mit der Vorlage entsprechender gesetzlicher Bestimmungen zu beauftragen.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Don. Knopp.

Unter-Anlage

zur Anlage der Mittheilung des Ernats
vom 7. December 1866.

Bericht der Handelskammer

an den Kaufmannsconvent über das Princip der Mäklerordnung.

(Erstattet in der Versammlung des Kaufmannsconvents vom 5. September 1862.)

Es sind bisher theils in der Behörde, theils in der Kammer hauptsächlich 4 verschiedene Vorschläge für die Lösung der Mäklerfrage aufgetaucht:

- 1) Volle Freigebung des Mäklergeschäfts,
- 2) Anstellung und Vereidigung ausschließlich berechtigter Vermittler.
- 3) Anstellung beeidigter Mäkler neben der Zulassung freier Vermittler.
- 4) Freie Zulassung jedes unbescholtenen, volljährigen Bürgers zum Mäklergeschäfte, ohne Wahl, jedoch unter Vereidigung auf die Mäkler-Ordnung und gegen Erfüllung der darin vorgeschriebenen Bedingungen.

Da sich die Entscheidung für eines dieser 4 Systeme nicht wohl rechtfertigen und gegen Angriffe verteidigen läßt, ohne die übrigen Systeme ebenfalls geprüft zu haben, so erachtet es die Handelskammer für nothwendig, vorerst wenigstens die Hauptgründe, welche für und gegen diese Vorschläge angeführt werden, gewissenhaft gegen einander abzuwägen.

Die einfachste und müheloseste Lösung der Mäklerfrage würde die völlige Freigebung des Unterhändlergeschäfts sein. Diesem Vorschlage gemäß sollen die Unterhändler und Vermittler des Kaufmannsstandes in der Ausübung ihres Geschäfts nur den allgemeinen civilrechtlichen Vorschriften unterworfen sein, nach denen sich jeder Staatsbürger bei Ausführung von Aufträgen richten muß, sie sollen weder privilegiert

noch beschränkt sein und kein Amt und keine besonderen Berufspflichten haben. Die Einrichtung einer uneingeschränkten Vermittlungsthätigkeit scheint dem Geiste unserer Zeit, welche die freiste Bewegung für Handel und Gewerbe anstrebt, zu entsprechen, während die staatsseitige Ernennung und Ueberwachung der Unterhändler eine Bevormundung des Publikums zu sein scheint.

Die volle Freigebeung des Vermittlergeschäftes würde jede staatsseitige Sorge und Controle überflüssig machen und der Gesetzgebung die wenigsten Schwierigkeiten verursachen, sie würde den Zudrang zum Unterhändlerfach befördern und mithin die Concurrenz unter den Unterhändlern steigern und scheint daher ganz besonders geeignet, dazu beizutragen, daß das Mäklergeschäft mit dem größten Eifer, der größten Billigkeit und Geschicklichkeit besorgt werde.

So glänzend diese Vorzüge auch auf den ersten Blick zu sein scheinen, so glaubt die Handelskammer doch, daß man die Sache nicht so leicht nehmen und die mit der Freigebeung des Mäklergeschäftes verbundenen Gefahren und Mißstände nicht unterschätzen darf. Die Stellung und Aufgabe des Mäklerstandes ist von der des Kaufmanns und Gewerbestandes grundsätzlich verschieden. Der Mäklerberuf ist nicht als ein Gewerbe, sondern vielmehr als ein amtlicher und Vertrauensposten aufzufassen. Die Mäkler sollen die Vertrauenspersonen der Kaufleute sein, denen die Vermittlung der Geschäfte auf Treu und Glauben überlassen wird, nachdem sie zu diesem Zweck besonders ausgewählt, angestellt und auf gewisse gesetzliche Vorschriften verpflichtet worden sind. Der Handelsstand bedarf unparteiischer Geschäftsvermittler und Urkundspersonen und legt namentlich auf die Beurkundungen der Mäkler in den Schlußzetteln und Mäklerbüchern ein großes Gewicht. Dieses Gewicht haben sie selbstverständlich nur dann, wenn ihnen vor Gericht volle oder doch annähernde Beweiskraft zuerkannt wird. Damit dies aber geschehen könne, muß eine gewisse Garantie für die Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit der Mäkler vorhanden sein. Eine unbedingte Garantie für diese wichtigsten Eigenschaften eines Vermittlers läßt sich allerdings durch keine menschliche Einrichtung erreichen; indessen kann mit Hilfe öffentlicher Anstellung auf Vorschlag einer Corporation von Mitgliedern des Handelsstandes wenigstens eine annähernde Sicherheit erlangt werden, namentlich wenn zu dieser Anstellung noch die Vereidigung auf gewisse gesetzliche Vorschriften hinzutritt, unter denen das Verbot des Handels für eigene Rechnung eine Hauptstelle einnimmt. Dies Verbot ist in der Natur der Sache begründet und die strenge Beobachtung desselben gehört zu den Haupterfordernissen eines geordneten Mäklerwesens. Sobald der Mäkler Geschäfte für eigene Rechnung macht oder sich an gewissen Handelsunternehmungen mit theiligt und außer seiner Courtage noch Nebenvorteile zu erlangen sucht, hört er auf ein unparteiischer Unterhändler zu sein, er wird Kaufmann für eigene Rechnung und sorgt nicht mehr für das Interesse seiner Auftraggeber, sondern für sein eigenes Interesse, während er zugleich den Deckmantel eines Vermittlers benutzt, um den Kaufmann, den er zu einem Geschäft zu veranlassen sucht, über seine wahren Absichten zu täuschen. Derartige Pflichtverletzungen werden sich allerdings auch durch Anstellung von Vertrauenspersonen nie ganz vermeiden lassen und sind auch in Bremen in seltenen Fällen vorgekommen; allein die Mäkler-Ordnung theilt in dieser Hinsicht nur das Schicksal aller andern Gesetze, welche ebensowenig vor Uebertretung sicher sind, so daß die für solche Fälle angeordneten Strafen in Anwendung kommen müssen. Würde indessen das Mäklergeschäft ganz freigegeben, oder eine Classe von Unterhändlern zugelassen, die gewissermaßen außerhalb des Mäkler-Gesetzes und der einem Vermittler obliegenden Verpflichtungen stehen, so verliert der Kaufmannsstand jede Handhabe, um gewissenlose Unterhändler wegen absichtlicher Täuschungen, wahrheitswidriger Angaben und Uebervorteilungen zur Verantwortung zu ziehen; Treu und Glauben werden gefährdet und der ganze Platzverkehr verliert die Vertrauensbasis, auf welcher alle Transactionen der Kaufleute beruhen müssen, wenn die Blüthe des Geschäfts und der gute Ruf des Platzes aufrecht erhalten werden soll. Die Kaufmannschaft hat daher nicht nur ein Interesse, sondern auch das Recht und die Pflicht, über die Solidität und Vertrauenswürdigkeit ihres Mäklerstandes sorgfältig zu wachen, wie es andererseits auch im Interesse des Mäklerstandes liegt, daß nur zuverlässige und unparteiische Unterhändler zugelassen werden,

damit der ganze Beruf möglichst intact bleibe und die Gewissenhaftigkeit nicht in Gefahr komme, mit der Gewissenlosigkeit concurriren zu müssen. So wenig der Staat und die Gemeinde ihre Aemter und Vertrauensposten ohne Wahl und Prüfung der Bewerber besetzen, ebensowenig darf dies Seitens der Kaufmannschaft geschehen, sobald sie sich überhaupt der Mäkler auch ferner als Vertrauenspersonen bedienen und einige Garantien für deren strenge und unpartheiische Pflichterfüllung behalten will.

Es folgt aus dieser Auffassung des Mäklerberufs von selbst, daß die Verhältnisse der Mäkler nach einem andern Maßstabe als nach den Grundgesetzen der Gewerbefreiheit geordnet werden müssen.

Während die Kaufleute und Handwerker in ihrer Erwerbsthätigkeit der freiesten Bewegung bedürfen und durch die freie Concurrenz auf immer neue Bahnen und bessere Betriebsmethoden hingedrängt werden, besteht das Charakteristische des Mäklerberufs gerade in der gewissenhaften Begrenzung auf die ganz bestimmte Thätigkeit der Vermittlung, in der getreuen Innehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schranken. Während ferner Kaufleute und Handwerker beim Abschluß von Geschäften selbstverständlich ihr Privatinteresse vorzugsweise berücksichtigen und in der Ausbeutung ihres eigenen Vortheils nur den Geboten der Moral und kaufmännischen Sitte unterworfen sind, ist der Mäkler gesetzlich verpflichtet, in erster Stelle das Interesse seiner Auftraggeber zu fördern, und die Ausbeutung des eigenen Vortheils zu unterlassen, sobald dies mit seiner Function als Unterhändler collidirt.

Endlich unterscheidet sich der Mäklerstand auch dadurch wesentlich vom Handels- und Gewerbestande, daß er nicht, wie letztere, zu seinem Geschäftsbetriebe eines eigenen Capitals bedarf und dasselbe zu riskiren braucht.

Den Verpflichtungen der Mäkler müssen nun aber selbstverständlich auch gewisse Rechte und Garantien entsprechen, welche hauptsächlich in dem ihnen gewährten öffentlichen Glauben und in ihrer ausschließlichen Berechtigung zur Vermittlung von Handelsgeschäften bestehen. Der Handelsmäkler, dem durch sein Amt und seinen Eid erhebliche Beschränkungen in Aufsuchung der Erwerbsquellen auferlegt sind, erscheint berechtigt, einen besondern Schutz dagegen zu verlangen, daß andere nicht vereidete und nicht in gleicher Art beschränkte Gewerbetreibende in sein Amt eingreifen, das Publikum durch billigere Bedienung, durch Selbstbetheiligung an gewissen Geschäften oder Bürgschaftsleistung und sonst anlocken und dadurch seine Existenz schmälern, wo nicht gar in Frage stellen. Aus diesem Grunde erscheint daher auch der oben angeführte dritte Vorschlag zur Revision des Mäklerewesens: die in Folge der Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs in Preußen seit dem 1. März 1862 bereits eingetretene Zulassung freier Vermittler neben den vereideten Mäklern, als ein innerer Widerspruch und eine Negation des ganzen Mäklerinstituts.

Es liegt darin ein Vermittlungsversuch, welcher alle Schattenseiten einer halben Maßregel an sich trägt und namentlich von dem Mäklerstande selbst als die schlechteste Regulirung des Mäklerewesens bezeichnet wird. Eine Concurrenz der vereideten Mäkler mit den unvereideten scheint fast unmöglich, weil sie mit ungleichen Kräften und Mitteln geschieht. Die unvereideten Mäkler sind von allen Beschränkungen befreit, können jedem Wunsche des Kaufmanns auf das bereitwilligste entgegenkommen, sie werden bald durch Uebnahme von Waaren, bald durch Gewährung von Vorschüssen, bald durch Leistung des Delcredere, bald durch geringere Courtage oder auf andere Weise Geschäfte an sich zu reißen suchen und dadurch den reellen Verkehr gefährden, werden durch Vorschlebung ihres Namens die Geschäfte einzelner Kaufleute verheimlichen und je nach Convenienz die Functionen eines Mäklers, Commissionärs oder Speculanten in Einer Person in sich vereinigen, während das Institut der vereideten Mäkler in enger Begrenzung verharren und starr auf die Thätigkeit der reinen Vermittlung beschränkt bleiben muß. Es kann daher nicht fehlen, daß die freie Zulassung unvereideter Mäkler der Todesstoß für das Institut der vereideten sein, und vermuthlich gerade die tüchtigsten Mäkler veranlassen wird, sich lieber dem freien Vermittlerstande zuzuwenden, während untüchtige Vermittler oder solche, die es mit dem Eide nicht so genau nehmen, danach trachten werden, in die Classe der sogenannten glaubwürdigeren Mäkler überzugehen. Die beiderseitige Concurrenz wird dann schließlich selbst die redlichsten vereideten Mäkler in die

Gefahr bringen, das Gesetz umgehen und die ihnen lästigen Pflichten übertreten zu müssen. Es dürfte daher nicht gefährlicher sein, gar kein besonderes Gesetz für die Mäkler zu erlassen, als den größeren Theil der Betheiligten davon zu erimiren.

So wenig es sich nun empfiehlt, neben den beeidigten Mäklern einen besondern Stand von Unterhändlern zuzulassen, die weder gewählt noch beeidigt sind, ebensowenig genügt die bloße Beeidigung ohne vorausgegangene Wahl. Auf Vesteres läuft der vierte Hauptvorschlag hinaus, wonach jeder unbescholtene, volljährige Staatsgenosse befugt sein soll, das Mäklergeschäft zu treiben, sobald er die erforderlichen Bedingungen erfüllt hat und auf die Bestimmungen der Mäkler-Ordnung vereidigt ist. Für dieses letztere System wird namentlich angeführt, daß dadurch ein Haupteinwand gegen die jetzige Mäkler-Ordnung, die Verletzung des Principes der Gewerbefreiheit, beseitigt und die Möglichkeit eröffnet werde, die ganze Mäkler-Ordnung weit besser aufrecht zu erhalten, ja sogar in mancher Hinsicht noch zu verschärfen und auf die ihr bisher nicht unterworfenen Geschäftsbranchen auszudehnen. Ferner wird angeführt, daß bei Annahme dieses Vorschlags im Wesentlichen nichts geändert würde, weil schon jetzt bei der Wahl von Mäklern Seitens der Handelskammer mit größter Liberalität verfahren und auf die Bedürfnisfrage meist keine weitere Rücksicht genommen worden ist.

Allein überwiegende Gründe sprechen gegen die Annahme dieses Systems. Das Princip der Mäklereinstitution, die amtliche Stellung der Mäkler, würde kaum mehr aufrecht zu erhalten sein, wenn Jedermann, der sich gerade keiner unmoralischen oder verbrecherischen Handlung schuldig gemacht hat, auch schon Anspruch auf öffentlichen Glauben erheben könnte. Der Staat würde sicher Anstand nehmen, ohne weiteres jedem unbescholtenen Mann, der sich zur Vereidigung meldet, eine Art öffentlicher Function zu übertragen. Am bedenklichsten würde die Annahme dieses Principes bei den eine ganz besondere Vertrauenswürdigkeit erfordernden Mäklerbranchen des Geld-, Asscuranz- und Schiffsmäklergeschäfts sein. Es ist ferner nicht zu übersehen, daß mit diesem Systeme auch die Vorstufen der Gehülfen und Agenten in Wegfall kommen müßten und die Schwierigkeit zum Eintritt ins Unterhändlerfach für eine große Zahl von Staatsgenossen, die nicht die erforderliche Mäklere caution leisten können und sich jetzt als Mäklergehülfen oder Agenten ihr Brod erwerben, noch erhöht würde.

Der Mäklereid würde beim Wegfall der Wahl und Anstellung jedenfalls so sehr an Werth und Bedeutung verlieren, daß man eben so gut von der Vereidigung ganz absehen könnte.

Wenn nun aber nach den vorstehenden Bemerkungen sowohl der dritte wie der vierte Vorschlag sich als ungeeignete Mittelwege und halbe Maßregeln darstellen, so würde mithin nur die Wahl bleiben zwischen völliger Freiheit oder Beibehaltung des jetzigen Systems unter zeitgemäßen Modificationen. Die Handelskammer entscheidet sich für Vesteres, weil darin nach ihrer Ansicht die einzig rationelle und zweckmäßige Lösung der Mäklerfrage liegt. Die Freigabe des Mäklergeschäftes bedeutet eine völlige Vernichtung der Mäklereinstitution. Jeder Mäkler würde dann als Kaufmann und jeder Kaufmann als Mäkler auftreten können. Die Geschäftsvermittlung würde in die Reihe aller übrigen Handelsgeschäfte treten und der Stand der Mäkler in dem allgemeinen Stande der Kaufleute aufgehen. Die Handelskammer glaubt nun aber, daß der Handelsstand die besondere Berufsclasse der mit öffentlichem Glauben versehenen Mäkler nicht entbehren könne, weil ohne sie der ganze Platzverkehr einer großen Unsicherheit und bedenklichen Störungen ausgesetzt sein würde. Es ist für jeden Kaufmann von erheblichem Nutzen, seine Geschäfte mit gleichsam notarieller Publicität abschließen zu können und über den Inhalt der gemachten Geschäfte jeder Zeit gültige Beweisdocumente bereit zu haben. Für den Commissionshandel ist es fast unentbehrlich, für die Ausführung des aufgetragenen Geschäfts einen Beleg in den Schlußnoten eines beeidigten Mäklers beibringen zu können. Ferner sind angestellte und beeidete Mäkler nöthig, um den Gerichten und Verwaltungsbehörden die nöthige unparteiische Auskunft zu geben und die bei den Behörden vorkommenden Geschäfte zu besorgen. Endlich sind dieselben auch bei öffentlichen Autionen, bei Taxationen und officiellen Preisnotirungen schwerlich zu entbehren.

in den vorstehenden angeführten allgem.
den Reihe beider, den localen Verhältni-
wie die Beibehaltung eines Standes
höchst unangenehm zwischenhändler das
genen Commissionshändler und die
Mäklergeschäfte wurde allgemein als
die Baaren-Mäkler-Ordnung vom 2.
Die Bedarft nun zwar bezüglich m
Bildung, hat sich jedoch m
als 50 Jahren durchaus bewährt.
die Solidität des jetzigen Mäklers
in erster Linie der jetzigen Mäkler-Ordnung
über eine neue Mäkler-Ordnung
Bereidigungen zeitweilen Bestim-
Mäklereid in einem einzigen, das
Mäklereid zu revidiren
Mäklereid in allen
es bezüglich der Baaren-Mäkler-Ordnung von 1825 bewe-
Baaren-Mäkler-Ordnung und auf
allen Stadien der Verhandlung und auf
§ 1 des neuen Entwurfs aufgestellten
Mäklereid in der Mäkler-Ordnung bewor-
nach Ausgabe der Mäkler-Ordnung
diese ausschließliche Berechtigung,
Mäkler, namentlich das Verbot des eigene-
ante des fremden Mäklers, gebl-
die Mäkler in ihren Interessen geschützt
deren Handelsplätze herrschende Ungeheu-
Beobachtung der vorgeschriebenen Gezei-

Die Mäkler haben dieselbst durch
Unternehmen von Baaren eine ganz fals-
ich einen dominirenden Einfluß auf die
Speculationen ausgeübt, die sehr oft
verloren gehen, wo die Mäkler aus-
nicht Altruismus, das Können und Ver-
und um die Bekämpfung des Betrugs
In Bremen ist es gerade un-
kenntnis läßt hier Käufer und Ver-
Kaufmann ist hier genöthigt, sich selbst
zu kümmern und der Mäkler ist nur,
erleichternde Mittelperson. Diesem
Aufsicht gerade in denjenigen Ge-
kenntnis erforderlich ist, namentlich im
Brem von manchen Handelsplätzen
und größerer Baarenpartien als ein
so findet dies auf Bremen keine Anwo-
preite Hand und ganz unternehmen-
tungen in Ladungen entweder allein
Das hier bestehende Creditssystem hat d
das Importgeschäft belebt, wie überhan-
So vertheilt das Creditssystem nun
genüht, so gefährlich würde es sein,
die Liquidität gewährt würde, große St-
Die Beibehaltung der bisherigen
ist aber endlich auch deshalb höchst n-
tätigen Mäklersandes durch die Vor-
geführt wird. Das jetzige System
der gezielten Ordnung wie der freien

Zu den im Vorstehenden angeführten allgemeinen Gründen kommen nun aber noch eine Reihe besonderer, den localen Verhältnissen und Erfahrungen entnommene Gründe, welche der Beibehaltung eines Standes angestellter und bereidigter Mäkler mit Ausschluß unbefugter Zwischenhändler das Wort reden. Das in Bremen früher herrschend gewesene Commissionärwesen und die damit verbundene größere Freiheit des Vermittlungsgeschäfts wurde allgemein als ein Uebelstand empfunden, zu dessen Abhülfe die Waaren-Mäkler-Ordnung vom Jahr 1828 erlassen werden mußte.

Dieselbe bedarf nun zwar bezüglich mehrerer Bestimmungen einer zeitgemäßen Modification und Fortbildung, hat sich jedoch im Princip während eines Zeitraums von mehr als 30 Jahren durchaus bewährt. Die Bremer Börse verdankt ihr hauptsächlich die Solidität des hiesigen Mäklerstandes, welche zur Blüthe des ganzen Geschäfts in erfreulichster Weise beigetragen hat. Die seit Jahren gepflogenen Verhandlungen über eine neue Mäkler-Ordnung hatten vorzugsweise den Zweck, die in verschiedenen Verordnungen zerstreuten Bestimmungen bezüglich der Geld-, Assuranz- und Schiffsmäkler in einem einzigen, das ganze Mäklerwesen umfassenden Gesetze zusammenzustellen und zeitgemäß zu revidiren. Bei der Abfassung des Entwurfs hat man es bezüglich der Waarenmäkler in allen wesentlichen Punkten bei den Vorschriften der Waarenmäkler-Ordnung von 1828 bewenden lassen, namentlich hat man bisher in allen Stadien der Verhandlung und auch noch jüngst in der Behörde an dem im §. 1 des neuen Entwurfs aufgestellten Grundsatz festgehalten: »daß zur Vermittlung der in der Mäkler-Ordnung benannten Geschäfte die Mäkler und Waarenagenten nach Maßgabe der Mäkler-Ordnung ausschließlich befugt sein sollen.« Sowohl diese ausschließliche Berechtigung, wie die entsprechenden Verpflichtungen der Mäkler, namentlich das Verbot des eigenen Handelsbetriebes, sind bisher die Fundamente des Bremischen Mäklerwesens geblieben, wodurch sowohl die Kaufleute wie die Mäkler in ihren Interessen gefördert worden sind. Dagegen hat die in verschiedenen Handelsplätzen herrschende Ungebundenheit des Mäklerwesens oder mangelhafte Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze große Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt.

Die Mäkler haben daselbst durch den eigenen Handelsbetrieb und durch das Uebernehmen von Waaren eine ganz falsche Stellung bekommen, welche sie antreibt, sich einen dominirenden Einfluß auf das Platzgeschäft zu verschaffen und gewagte Speculationen einzugehen, die sehr oft ihren Ruin veranlassen. Ferner ist es an denjenigen Plätzen, wo die Mäkler aus ihrer vermittelnden Stellung heraustreten, nichts Seltenes, daß Käufer und Verkäufer ihr Urtheil dem des Mäklers unterordnen und ihm die Bestimmung des Preises der Waaren überlassen.

In Bremen ist es gerade umgekehrt. Eine tüchtig ausgebildete Waarenkenntniß läßt hier Käufer und Verkäufer selbstständig auftreten. Jeder einzelne Kaufmann ist hier genöthigt, sich selbst um die Artikel, in denen er Geschäfte macht, zu kümmern und der Mäkler ist nur, was er sein soll, eine die Geschäftsumfänge erleichternde Mittelsperson. Diesem wichtigen Verhältnisse verdankt Bremen seinen Aufschwung gerade in denjenigen Geschäftsbranchen, in denen eine specielle Waarenkenntniß erforderlich ist, namentlich im Tabaks- und Baumwollenhandel.

Wenn von manchen Handelsplätzen aus das Uebernehmen ganzer Ladungen und größerer Waarenpartien als ein Vortheil für die Importeure dargestellt wird, so findet dies auf Bremen keine Anwendung, weil die Bremer Börse eine rührige zweite Hand und genug unternehmende Kaufleute besitzt, welche Waaren aller Gattungen in Ladungen entweder allein oder in Gemeinschaft mit Freunden kaufen. Das hier bestehende Creditssystem hat derartige Speculationen begünstigt und dadurch das Importgeschäft belebt, wie überhaupt den ganzen Handel wesentlich gefördert. So vortheilhaft dies Creditssystem nun aber unter der Beschränkung des Mäklerwesens gewirkt hat, so gefährlich würde es sein, wenn durch Freigebung desselben den Mäklern die Facilität gewährt würde, große Speculationen für eigene Rechnung zu machen.

Die Beibehaltung der bisherigen Einrichtungen des bremischen Mäklerwesens ist aber endlich auch deshalb höchst wünschenswerth, weil die Heranbildung eines tüchtigen Mäklerstandes durch die Vorstufen der Gehülfen und Agenten wesentlich gefördert wird. Das jetzige System hat in gewisser Hinsicht sowohl die Vorzüge der gesetzlichen Ordnung wie der freien Concurrenz in sich vereinigt.

Kein junger Mann ist gehindert unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit eines vereideten Mäklers sich im Unterhändlerfach zu versuchen und als Mitbewerber der bereits functionirenden Mäkler aufzutreten. Hat er sich dabei als geschickt, tüchtig und zuverlässig bewährt, so findet seine Anstellung als Agent gewöhnlich nicht die geringste Schwierigkeit, und der Umstand, daß er dabei bloß eine Caution von 500 ₰ zu leisten hat, erleichtert auch dem unbemittelten Gehülfen den Zutritt zur Agentenstellung, in welcher er dann Gelegenheit findet, seine volle Vertrauenswürdigkeit zur Anstellung als Mäkler zu bethätigen.

Mittheilung des Senats an vom 12. December

Verlegung der Fuchtingen

Nachdem die Bürgerchaft zu der beantragten Verlegung der Fuchtingen erklärt hat, ist die Verlegung der Fuchtingen gemäß der Reglementation zu diesem Behufe die Summe von 22,000 fl. dem Senat einverstanden.

Nicht minder ist es dem Senate genehmigt, den jetzigen Zustand belassen werde, bis die Verlegung sich empfiehlt.

Bezug der von der Bürgerchaft gegebenen über der Bahn wird der Senat veranlassen.

Gegenüber der Bemerkung der Bürgerchaft, dass in dieser Angelegenheit bedauerlich sei, dass vom 4. Mai d. J., aus welcher Zeit die herangezogene jactische Zustand in dieser bei den betreffenden Verhandlungen erhalten worden war.

Der Senat benutzt übrigens diese Gelegenheit zu zeigen, wie ihm vorstehenden Orts anstehende Verhandlungen in nicht unvortheilhafter Weise den Verhältnissen und durch den regelmäßigen Eintragungsvertrag Zollabfertigungen veranlassen bis in der Nähe der Station Fuchting errichtet von Seiten der Zollbehörden Gemüthe gegen die Zollhöfe von jetzt errichtete gesamt, diese Verhandlungen selbst Recht Bremen, zu jeder Zeit die vorzuziehen zu können, selbstverständlich beiden Unterhandlungen zu einem allwährend die für den Bau jenes Zollhaus längere Jahre erspart werden können.

Mittheilung des Senats

vom 14. D.

1. Statistik

Das hiesige provisorische Bureau hat in den Jahren die ersten fünf Jahre für welchen Senat und Bürgerchaft, lausend und vortheilhaft anderweitige Angelegenheiten, mit einer Erweiterung der Deputationsrechnung vom 21. October 1861 zur Verfügung der für einen in einem jährlich erscheinenden Specialantrag. In Folge dieses Beschlusses